

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00645 vom 13. September 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00645

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00645 du 13 septembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00645 del 13 settembre 2024

Erwägungen

E. 6

5

Die vom Beschwerdeführer angeführten Faktoren sind – soweit im angestammten Kompetenzniveau 1 überhaupt relevant –

zu geringfügig, um in ihrer Gesamtheit das Spektrum an möglichen Hilfstätigen derart einzuschränken, dass eine Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ausser Betracht fallen würde.

E. 7

4

Gemäss Gutachten kann der Beschwerdeführer seine Restarbeitsfähigkeit von 80 % im Autohandel verwerten, womit er

zweifelloos ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen kann und zwar unabhängig davon, ob für die Bestimmung des Invalideneinkommens der Lohn aus seiner letzten Anstellung hochgerechnet oder aber der soeben genannte Zentralwert herangezogen wird .

Nichts anderes würde gelten , würde mit dem Behandler davon ausgegangen, die bisherige Tätigkeit sei körperlich streng und zur Berechnung des Invalideneinkommens

ein breiteres Spektrum an zumutbaren Hilfstätigkeiten in Betracht gezogen . Basierend auf dem Tabellenlohn gemäss LSE 2020, TA1_tirage_skill_level, Total im Kompetenzniveau 1 , Männer von Fr.

5'261. -- ergibt sich für das zumutbare 80%-Pensum ein Jahreseinkommen von Fr. 52'652.-- (Fr. 5'261 . -- : 40 x 41.7 x 12 x 0.8) . Unter Berücksichtigung eines nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. Urteil des Bundes gerichts 8C_823/2023 vom 8. Juli 2024 E. 10.6 [zur Publikation vorgesehen]) zumindest bis Ende 2023 weiterhin maximal zulässigen (hier nicht gerechtfertigt ten) leidensbedingten Abzugs von 25 % würde ein Invalideneinkommen von Fr. 39'489. -- resultieren (Fr. 52 ' 652 .-- x 0.75) , dem im günstig st en Fall ein

Valideneinkommen von Fr. 60 ' 278 . -- gegenüberzustellen wäre . Eine Lohneinbusse von Fr. 20 ' 789 . -- würde zu einem nicht renten begründenden

Invaliditätsgrad von

rund 34

% (Fr. 20'789.-- x 100 :

Fr. 60'278.--) führen .

E. 7.1

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Dabei sind im Regelfall die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau zu ermitteln und einander gegenüberzustellen, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

Als Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 16 ATSG gelten gemäss Art. 25 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) mutmassliche jährliche Erwerbseinkommen, von denen Beiträge nach AHVG erhoben würden – mit hier nicht weiter interessierenden Ausnahmen.

Die Vergleichseinkommen sind in Bezug auf den gleichen Zeitraum festzusetzen und richten sich nach dem Arbeitsmarkt in der Schweiz (vgl. Art. 25 Abs. 2 IVV).

Soweit für ihre Bestimmung statistische Werte herangezogen werden, sind im Regelfall die Zentralwerte der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik massgebend. Es sind altersunabhängige und geschlechtsspezifische Werte zu verwenden (vgl. Art. 25 Abs. 3 IVV). Die statistischen Werte nach Absatz 3 sind an die betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen und an die Nominallohnentwicklung anzupassen (Art. 25 Abs. 4 IVV).

E. 8

Nach dem Ausgeführten hat die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers zu Recht verneint. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Es bleibt anzumerken, dass gemäss Gutachten mit einer Re-Begutachtung geprüft werden soll, ob die Arbeitsfähigkeit bei adäquater Therapie steigerbar ist. Da indessen bereits der bisherige Gesundheitszustand die Erzielung eines rentenausschliessenden Einkommens erlaubt und keine Verschlechterung des Zustands zwischen Begutachtung und

Verfügungserlass

zur Diskussion steht, erweist sich eine solche für die Beurteilung des Rentenanspruchs als entbehrlich bzw. als unzulässige second

opinion (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_60/2023, 8C_70/2023 vom 14. Juli 2023 E.

6.1). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin bei beweiskräftigem psychiatrischen Teilgutachten eine Re-Begutachtung ablehnte (vgl. Urk. 2 S. 2).

E. 9.1

Da der Beschwerdeführer Sozialhilfe bezieht (vgl. Urk. 3), ist von Mittellosigkeit auszugehen. Er verfügt nach eigenen Angaben zudem nicht über eine Rechts

schutzversicherung (vgl. Urk. 1 S. 2 unten). Sein Begehren kann trotz Abweisung der Beschwerde nicht als von Prozessbeginn an klar aussichtslos bezeichnet werden. Damit sind die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) erfüllt und dem Beschwerdeführer ist entsprechend seinem Gesuch vom 30. November 2023 (Urk. 1) die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren.

E. 9.2

Da die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu beurteilen war, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Sie sind ermessens weise auf Fr. 800.-- anzusetzen und ausgangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Infolge der ihm gewährten unentgeltlichen Prozessführung sind die Kosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der Beschwerdeführer ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (§ 16 Abs. 4 GSVGer). Das Gericht beschliesst: Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Prozessführung bewilligt , und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800 .-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichts kasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Stadt Zürich Soziale Dienste - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin PhilippBonetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.